


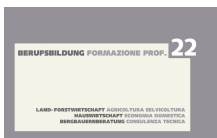
	AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL 	PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE 
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Fondo Europeo Agricolo per lo Sviluppo Rurale		Republik Italien Repubblica Italiana
EG - Verordnung Nr. 1698/2005 Regolamento (CE) n. 1698/2005		
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete L'Europa investe nelle zone rurali		

## Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum EU-Programmplanungszeitraum 2014-2020



### Stellungnahme zum Positionspapiers des Dachverbandes für Natur- und Umweltschutz in Südtirol als Partnerietsmitglied



Abteilung 22 - Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung



Abteilung  
Natur  
und Landschaft

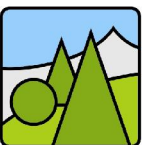
Ripartizione  
Natura  
e paesaggio

Abteilung 28 - Natur, Landschaft und Raumentwicklung







Abteilung Landwirtschaft  
Ripartizione Agricoltura

Abteilung 31 – Landwirtschaft



Abteilung 32 – Forstwirtschaft

	AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL  PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE	
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Fondo Europeo Agricolo per lo Sviluppo Rurale		Republik Italien Repubblica Italiana
EG - Verordnung Nr. 1698/2005 Regolamento (CE) n. 1698/2005		
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete L'Europa investe nelle zone rurali		

## Anmerkungen der involvierten Landesabteilungen der Landesverwaltung der Autonomen Provinz Bozen





- 1) Vorausgeschickt, dass die Landesverwaltung das Programm mit größtmöglicher Beteiligung der involvierten Partner und unter Einhaltung der Grundprinzipien der Transparenz und des Partnershiats erarbeitet und jeglichen Beitrag zur Verbesserung des Programmwurfes begrüßt;
- 2) Vorausgeschickt, dass mit Jahresende die Grundverordnungen für die gemeinsame Agrarpolitik, die gemeinsamen Bestimmungen für die Strukturfonds und die Regeln für die Implementierung und das Monitoring und die Übergangsbestimmungen veröffentlicht werden sollen bleibt nicht mehr viel Zeit um den definitiven Programmwurf zu erarbeiten;
- 3) Vorausgeschickt, dass die Maßnahmenentwürfe seit dem 25. Juli wesentlich verändert, ergänzt und z.T. wesentlich verbessert wurden;
- 4) Vorausgeschickt, dass von allen bedeutenden Stakeholdern in der Landwirtschaft ein Umdenken hinsichtlich ökologischer Thematiken und Belange festgestellt werden kann;
- 5) Gefestigt in der Überzeugung, dass die Maßnahmenentwürfe gegenüber vergangener Programmperioden wesentlich stärker die Umweltauswirkungen und die ökologischen Wechselwirkungen zwischen Landwirtschaft und Natur und Landschaft berücksichtigen. Allein aufgrund der Tatsache, dass bedeutende finanzielle Mittel für diese sog. Umweltmaßnahmen bereitgestellt werden sollten erachten wir einige gemachte Änderungsvorschläge als zum Teil bereits erfüllt. Eine weitere Gruppe von konkreten Vorschlägen zur Ökologisierung kann mit anderen Finanzierungsinstrumenten wesentlich besser verwaltet werden. Eine weitere Gruppe von Bemerkungen beruht auf verschiedenen Auffassungen in der Konzeption von bestimmten Inhalten, wobei die bestehenden Zweifel mithilfe einer klärenden Diskussion beseitigt werden können;
- 6) Wissend, dass auch die vorliegende Fassung des Programmwurfes in den Verhandlungen mit der Europäischen Kommission Änderungen erfahren wird.

Auf die verschiedenen im Positionspapier angesprochenen Themenbereiche wird zusammenfassend eingegangen, wie bereits beim Treffen am 29. November 2013 erläutert.

### Artikel 15 – Wissenstransfer und Weiterbildung

Auch wenn das Prinzip des lebenslangen Lernen grundsätzlich geteilt wird kann es nicht als verpflichtende Voraussetzung in die Maßnahme aufgenommen werden, weil Verpflichtungen, die über die Programmdauer hinausgehen, von der EU nicht akzeptiert würden.

Was die Weiterbildung an sich angeht wird von Seiten der Fachschulen für Land- und Hauswirtschaft, vom Südtiroler Bauernbund und anderen Weiterbildungseinrichtungen ein breites Bündel an Kursen und Spezialisierungen angeboten, z.T. auch im Bereich

	AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL  PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE	
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Fondo Europeo Agricolo per lo Sviluppo Rurale		Republik Italien Repubblica Italiana
EG - Verordnung Nr. 1698/2005 Regolamento (CE) n. 1698/2005		
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete L'Europa investe nelle zone rurali		

naturnahes Wirtschaften, biologischer Anbau, Boden schonender Anbau usw. Da Weiterbildung jedoch nie Selbstzweck sein kann und von den potentiellen Zielgruppen angenommen werden muss könnte sich die neue Weiterbildungsmaßnahme des ELR sehr wohl stärker an ökologischen Inhalten orientieren; Voraussetzung dafür wäre allerdings, dass die Nachfrage nach diesen Kursen besteht und diese von den Landwirten auch angenommen werden.

Des weiteren wird die Förderung der Intensivierung der Wissensvermittlung an die Antragsteller von Agrarumweltprämien mit ökologisch sensiblen Flächen unter der Bedingung mitgetragen, dass man die praktischen Auswirkungen der Anzahl der Antragstellenden für die mehr als 10.000 Ansuchen in den verschiedenen vorgesehenen Vorhaben berücksichtigt.

### **Artikel 16 - Beratungsdienste, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste**

Die Bedeutung einer weit reichenden Beratungsmaßnahme für die Berglandwirtschaft wurde von den Verantwortungsträgern der Landesverwaltung sehr wohl erkannt. Genau aus diesem Grund soll die Maßnahme gut mit finanziellen Mitteln ausgestattet werden, um die Beratung effizient und wirksam aufbauen zu können. Die Abänderungsvorschläge betreffend die Ausbildung der Berater ist nicht mehr zutreffend, da diese nun nicht mehr im Maßnahmentext, sondern in der Auswahlphase der entsprechenden Dienstleistungsorganisation festgelegt werden. In der Regel ist die Liste der zulässigen Studientitel recht weit gefasst, wie bereits zuletzt bei entsprechenden Wettbewerben geschehen, weshalb auch Absolventen ökologisch-biologischer Fakultäten alle Voraussetzungen haben die entsprechenden Stellen zu besetzen.

### **Artikel 18 - Investitionen in materielle Vermögenswerte**





Die Maßnahme laut Artikel 18 enthält mehre Untermaßnahmen unterschiedlicher Art.

#### Maßnahme Ex121- Betriebsinvestitionen

Diese Maßnahme hat bereits im Programmzeitraum 2007-2013 den Bezug zum Viehbesatz als Grundvoraussetzung für die Maßnahme gemacht, auch wenn dies von Seiten der Europäischen Kommission nicht zwingend vorgesehen war. Für den Zeitraum 2014-2020 wird diese Zulassungsbedingung erneut vorgesehen, indem der für die Förderung maximal zugelassene Viehbesatz der Höhenlage der Futterflächen angepasst wird. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Gewässerschutz werden damit zur Grundvoraussetzung für sämtliche Investitionsvorhaben, unabhängig ob sie mit EU- oder mit Landesmitteln finanziert werden.

#### Maßnahme Ex123 – Erhöhung der Wertschöpfung der Produkte

Die Maßnahme ist grundsätzlich für die Sektoren Obstbau, Weinbau und Milchwirtschaft gleichermaßen offen. Die budgetäre Ausstattung der Maßnahme steht noch nicht fest; gleichzeitig sind die angegebenen Höchstbeträge theoretische Maximalsummen, die von den Begünstigten des jeweiligen Sektors nicht unbedingt erreicht werden müssen. Sie sollen lediglich eine zu hohe Förderung eines einzelnen Betriebes mittels dieser Maßnahme unterbinden. Was den Punkt Energieeffizienz betrifft können wir die Anmerkung nicht teilen, da die Autonome Provinz Bozen dieser Maßnahme als einzige

	AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL  PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE	
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Fondo Europeo Agricolo per lo Sviluppo Rurale		Republik Italien Repubblica Italiana
EG - Verordnung Nr. 1698/2005 Regolamento (CE) n. 1698/2005		
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete L'Europa investe nelle zone rurali		

auch eine Valenz im Bereich der Energieeinsparung zuspricht, im Gegensatz zur Ausrichtung auf nationaler Ebene. Auch das Punktesystem für die Auswahlkriterien wird überarbeitet und dann bei der ersten Begleitausschusssitzung abgesegnet, wobei die Kriterien Wirtschaftlichkeit und Energieeffizienz voraussichtlich gleichwertig bewertet werden.

### Maßnahme Ex125 – Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastrukturen

Was die Förderung einzelbetrieblicher Anlagen betrifft kann mitgeteilt werden, dass die Maßnahme auf dem Entwicklungsprogramm nur Investitionen für überbetriebliche Anlagen vorsieht, unabhängig ob sie sich im Berggebiet oder in der Talsohle wieder finden, während die Förderung auf einzelbetrieblicher Ebene über die Maßnahmen der Landesfinanzierung läuft. Der Anspruch an die Multifunktionalität der Speichieranlagen hat durchaus seine Berechtigung; de facto erfüllen einzelne Anlagen auch bereits verschiedene Funktionen, wie z.B. für Beregnung, für Löschwasser oder für die Stromproduktion. Die Hinzunahme der ökologischen Funktionen muss für jede einzelne Situation sehr achtsam und verantwortungsvoll abgewogen werden, sowohl den Flächenverbrauch einer derartigen Nutzung betreffend als auch den Sicherheitsaspekt betreffend. Alle diese Projekte sind der Landesumweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, weshalb empfohlen wird, hinsichtlich der Steuerung, Positionierung und Umsetzung der einzelnen Projekte bei den Steuerungsinstrumenten auf lokaler Ebene anzusetzen, wie z.B. den Bauleitplänen, Landschaftsschutzplänen oder Gefahrenzonenplänen.

### Maßnahme Ex 323 - Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes





Diese Maßnahme erfährt in neuen Programmzeitraum eine Aufwertung insofern, dass der Anforderungskatalog für die Schutzgebiete großteils in diese Maßnahme aufgenommen werden soll, sofern finanzierbar. Wir sind ebenso der Meinung, dass diese wertvollen Lebensräume langfristig nur durch eine nachhaltige Nutzung durch den Bauern erhalten werden können. Wirksame Sensibilisierungsmaßnahmen können hierbei in der Umsetzung eine wichtige Hilfe sein, den Erfolg der durchgeführten Maßnahmen in der Zeit zu sichern. Eine Zusammenlegung mit den schützenswerten forstlichen Habitaten ist nicht möglich, da sämtliche Forstmaßnahmen in den Artikeln 22 bis 27 untergebracht werden müssen.

### **Forstmaßnahmen**

Auch die Forstmaßnahmen sind detailliert ausgearbeitet und im neuen Entwurf enthalten. Wie jedoch bereits vorab besprochen werden die Inhalte dieser Maßnahmen und des Vorhabens Agrarumweltklimamaßnahme – Vorhaben Alpengsprämie getrennt mit den jeweiligen Maßnahmenverantwortlichen besprochen.

### **Artikel 20 - Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen**

Dass der Businessplan für die Junglandwirte klar definierten Inhalten entsprechen und deren Umsetzung kontrolliert werden muss, daran besteht kein Zweifel. Von Vornherein müssen die Landwirte eine Reihe von Bedingungen hinsichtlich der betrieblichen und der betriebsführerischen Voraussetzungen erfüllen, beispielsweise was die Ausbildung des

	AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL  PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE	
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Fondo Europeo Agricolo per lo Sviluppo Rurale		Republik Italien Repubblica Italiana
EG - Verordnung Nr. 1698/2005 Regolamento (CE) n. 1698/2005		
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete L'Europa investe nelle zone rurali		

Betriebsleiters betrifft. Weiters muss innerhalb von drei Jahren ein Mindestpensum an Weiterbildungsveranstaltungen absolviert werden. Zudem ist die Maßnahme mit jener der Betriebsinvestitionen verknüpft, sodass auch Investitionen, sofern sie vorgesehen sind, umgesetzt werden müssen. Für alle Junglandwirte nun zusätzlich vorzuschreiben, verpflichtend 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche als ökologisch wertvolle Ausgleichsflächen auszuweisen und mit Vergabekriterien dritter Ämter zu verknüpfen erscheint bei allem Konsens über die Bedeutung des Nachhaltigkeitsgedankens im Landwirtschaftlichen Wirtschaften als zu überzogen und bei 70-80 Antragstellern pro Jahr nicht umsetzbar. Auch die Kontrollierbarkeit einer derartigen Maßnahme erscheint äußerst schwierig, ist aber wiederum eine Grundvoraussetzung um eine Verpflichtung vorsehen zu dürfen. Ansetzen könnte man aber durchaus bei der Beratung im Zusammenhang mit der Erstellung des Businessplanes, wobei man fachdienliche Inputs in die Ausgestaltung einfließen lassen könnte.

## **Artikel 21 - Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten**

### Maßnahme Ex313 - Förderung des Fremdenverkehrs

Die Trennung der Thematiken Bewusstseinsbildung und Freizeitnutzung des Waldes vom Bereich Marketing und Bewerbung der Tourismuspakete ist in der neuen Fassung bereits enthalten.

### Maßnahme Ex321 - Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung;

Die Maßnahme betreffend die Wasserleitungen findet im neuen ELR höchstwahrscheinlich leider keinen Platz mehr. Eine Weiterführung mit den FSC-Fonds (Fondo per lo sviluppo e la coesione) könnte allerdings ebenso Ziel führend sein.

### Maßnahme Ex322 – Dorferneuerung





Da bei derartigen Projekte in der Regel Baukonzessionen ausgestellt werden müssen wäre es vielleicht effektiver, bei der Projektausgestaltung vor Ort in den Gemeinden anhand von Studien, Modellpräsentationen und Bürgerversammlungen eine Einflussnahme zu erreichen.

## **Artikel 29 - Agrarumwelt- und Klimamaßnahme**

### Vorhaben 1 Grünland

Wie eingangs erwähnt gibt es eine wachsende Sensibilität für das Wechselspiel zwischen landwirtschaftlichem Wirtschaften und den daraus resultierenden Effekten für die landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaften und Ökosysteme.

Bei der Ausgleichszulage wurde erstmals ein Höchstviehbesatz laut Gewässerschutz in Abhängigkeit der Höhenlage und der Stickstoffaufnahme-fähigkeit eingeführt. Beim Vorhaben Grünland und dem Vorhaben für die aussterbenden Rassen wurden diese Höchstgrenzen ebenso eingeführt, wobei sie um 0,2 GVE/ha niedriger sind als bei der Ausgleichszulage, weshalb die Viehbesatzgrenze in höheren Lagen auf 1,6 bzw. auf 1,8 GVE/ha sinkt; diese Höchstgrenzen gelten ebenso für das Vorhaben Grünland, wo ebenso

	AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL  PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE	
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Fondo Europeo Agricolo per lo Sviluppo Rurale		Republik Italien Repubblica Italiana
EG - Verordnung Nr. 1698/2005 Regolamento (CE) n. 1698/2005		
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete L'Europa investe nelle zone rurali		

eine Staffelung der Viehbesatzhöchstgrenzen aufgrund der durchschnittlichen Höhenlage der Futterflächen eingeführt wurde, ohne Bezug zum Wirtschaftsgebäude.

Was die Planierungen betrifft wird darauf verwiesen, dass das Planierungsverbot bei ökologisch wertvollen Flächen den totalen Ausschluss vom Entwicklungsprogramm und die Rückzahlung bereits erhaltener Prämien zur Folge hat.

Die Forderung nach einer Verbesserung der Information für die Beitragsempfänger der Umweltprämien was die Vergütung für die verschiedenen eingegangenen Verpflichtungen betrifft wird voll unterstützt. Vielleicht kann hierbei auch die Berechnung für die Rechtfertigung der Prämienhöhe behilflich sein, wo die Mehrkosten und Mindererträge genau aufgelistet sind. Auch die Beratung kann hier wertvolle Arbeit leisten, sofern die Mitarbeiter entsprechend ausgebildet und geschult sind. Die Kriterien für Vorhabenwechsel innerhalb der Agrarumweltprämie sind genau geregelt und werden kontrolliert. Auch die Viehbestandsdaten werden von den offiziellen Tierbankendaten ausgelesen und mit den Flächendaten gegengerechnet, weshalb Betriebe mit wenig eigener Fläche und hohen Futtermittelzukaufen ausgeschlossen werden. Der Alpungsbesatz (carico d'alpeggio) wird nur berechnet, wenn effektiv Tiere des Betriebes den Sommer über auf eine Alm gebracht werden.

Der Verstoß gegen einschlägige Landesgesetze wird geahndet und hatte in der Vergangenheit immer Kürzungen zur Folge. Wie die Sanktionsmechanismen im neuen Programm im Detail ausschauen ist heute noch nicht klar, aller Wahrscheinlichkeit dürften die Kriterien jedoch nicht aufgeweicht werden. Die Maßnahme sieht nun einen generellen Herbizidverzicht vor, wobei keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt werden dürfen. Die Bergbauernberatung andererseits kann den Bauern beratend zur Seite stehen, wenn es um fachlich begründete Düngungsempfehlungen im Grünlandbereich geht.

Was die Ernte-Ausfallentschädigung im Fall von seltenen Bodenbrütern betrifft sind konkrete und praktikable Vorschläge willkommen, da hier wiederum die Kontrollier- und Umsetzbarkeit die größte Hürde darstellt. Vielleicht kann über ein Landesgesetz eine entsprechende Entschädigung in Aussicht gestellt werden, wenn die Konditionen klar definiert sind. Dasselbe gilt für den Bereich des Vertragsnaturschutzes, wo die Entschädigung ebenfalls für den Nutzungsverzicht gewährt wird.

### Vorhaben 2 Aussterbende Rassen





Was die Aufnahme neuer Rassen durch NGO's betrifft muss hier ganz klar auf die Zuständigkeiten nationalen Stellen für Führung der Herdebücher und Bestandesregister verwiesen werden, die als Basis für die Gewährung der Prämien herangezogen werden müssen. Sollten lokale Rassen nicht berücksichtigt sein, die als förderungswürdig angesehen werden, muss man anhand der Stückzahlen abwägen, ob eine Förderung über den ELR oder die Landesförderung geeigneter ist.

### Vorhaben 3 Alpungsprämie

Wird wie eingangs angeführt getrennt mit dem Amt für Bergwirtschaft besprochen.

### Vorhaben 4 – Landschaftsschutz

Auch dieses Vorhaben wurde in der Zwischenzeit überarbeitet und ergänzt. Sondergenehmigungen sind einem genau festgelegten verwaltungstechnischen Iter

	AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL 	PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE 
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Fondo Europeo Agricolo per lo Sviluppo Rurale		Republik Italien Repubblica Italiana
EG - Verordnung Nr. 1698/2005 Regolamento (CE) n. 1698/2005		
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete L'Europa investe nelle zone rurali		

unterzogen und können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die betreffenden Beitragsempfänger haben auf jeden Fall mit dem Verlust der entsprechenden Prämie zu rechnen. Was die Moore und Auwälder betrifft besteht ein grundsätzlicher Konflikt mit der Logik einer Flächenprämie. Diese wird für die aktive Bewirtschaftung und die resultierenden Ertragsverluste gezahlt, die im Falle von Mooren nicht vorhanden sind, wobei das Ziel aber durchwegs die maximale Ausdehnung der förderbaren Fläche ist. Die Mindestbreite bei den Hecken wurde im neuen Entwurf bereits angepasst. Was die Information und Sensibilisierung und das Wissen zur korrekten Bewirtschaftung von ökologisch sensiblen Flächen betrifft besteht eine enge Zusammenarbeit zu den örtlichen Forststationen, die z.T. bereit Vorkartierungen vornehmen und die Landwirte über die Besonderheiten dieser Flächen aufklären. Diese Art der kapillaren Wissensvermittlung Vorort sollte in dieser Form weitergeführt und eventuell ausgebaut werden.